

Ottend
28. XI. 1917
4

Das Ueberweisungsgesetz.

Die Regierung hat im Abgeordnetenhause das neue Gesetz, betreffend die Ueberweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds in den Jahren 1917 und 1918, eingebracht. Es hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Für jedes der beiden Kalenderjahre 1917 und 1918 werden den Landesf. nds aus staatlichen Mitteln folgende Beträge überwiesen:

	Kronen
Niederösterreich	39,452,010
Oberösterreich	5,967,850
Salzburg	2,362,450
Steiermark	7,258,970
Kärnten	2,292,530
Kraun	2,246,320
Triest	1,178,360
Styrien	773,591
Görz-Gradiska	589,860
Tirol	3,313,770
Vorarlberg	650,510
Böhmen	45,401,650
Mähren	14,212,810
Schlesien	3,909,680
Galizien	14,525,010
Bukowina	1,567,370
Dalmatien	742,940

§ 2. Die in § 1 angeführten Ueberweisungen treten an die Stelle der mit dem Gesetze vom 23. Januar 1914 und mit der kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916 festgesetzten Ueberweisungen aus dem Ertrage der staatlichen Realsteuern, der staatlichen Branntweinsteuer und der staatlichen Biersteuer. Auf Rechnung dieser Ueberweisungen für das Jahr 1917 bereits angewiesene Beträge sind in die nach § 1 zu überweisenden Beträge einzurechnen.

§ 3. Die vorbezeichneten Ueberweisungen kommen nur den Landesfonds jener Länder zu, in denen in den Jahren 1917 und 1918:

1. eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zuschlags- und Beitragszwecke nicht stattfindet,
2. wie immer benannte Landesauslagen auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten,
3. und wie immer benannte Landesauslagen auf den Verbrauch von Bier nicht zur Einhebung gelangen.

Eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zwecke der Bemessung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und der Berechnung von Beiträgen an solche hat, sofern die Landesgesetzgebung nichts Gegenteiliges verfügen wird, in den Jahren 1917 und 1918 nicht stattzufinden. Die für Galizien mit dem Landesgesetze vom 20. Dezember 1905 und die für die Bukowina mit dem Landesgesetze vom 1. Dezember 1907 aus Anlaß d. Aufhebung des Propinationsrechtes getroffenen Maßnahmen werden durch die im ersten Absätze, Nr. 2 und 3 aufgestellten Bedingungen nicht berührt. Die im ersten Absätze, Nr. 3, aufgestellte Bedingung gilt in Galizien bereits dann als erfüllt, wenn eine Landesauslage auf den Verbrauch von Bier in Lemberg und Krasau überhaupt nicht, im übrigen Gebiete Galiziens aber nicht in einem 4 K. für den Hektoliter übersteigenden Ausmaß, in der Bukowina wenn die Landesauslage nicht in einem 4 K. für den Hektoliter übersteigenden Ausmaß, in Triest wenn der Zuschlag der Stadt Triest zum staatlichen Biersteuerzuschlag in einem 110 Prozent nicht übersteigenden Maße einbezogen wird. Beträge, welche wegen Nichterfüllung der im Absatz 1 bezeichneten Bedingungen nicht zur Aufhebung gelangen, versallen zugunsten des Staatsschatzes.

§ 4. Für das Jahr 1917 sind die nach § 1 und § 2, Absatz 2, noch zu überweisenden Beträge, für das Jahr 1918 die vollen Ueberweisungsbeträge, zur Hälfte in Monatsraten am 15. jeden Monats, zu einem Viertel mit Ende jedes Kalendervierteljahres, zu einem Viertel mit Ende jedes Kalenderhalbjahres anzuweisen.

In den Bewertungen zum Gesehentwurf wird ausgeführt: Die gegenwärtigen Ueberweisungen laufen am 31. Dezember ab. Die Landesfonds haben außerordentlich wichtige Aufwandszweige von allgemeiner Bedeutung zu bestreiten und eine Unterbrechung in der Zuweisung finanzieller Mittel müsse unbedingt vermieden werden. Deswegen wird die Frage der Ueberweisungen auf ein Jahr für 1918 geregelt. Auch für das fast abgelaufene Jahr 1917 werden noch nachträgliche Vorkehrungen getroffen, um die Landeshaushalte vor Störungen zu sichern. Maßgebend hiefür war, daß der Ertrag der Bier- und Branntweinsteuer so gering ist, daß den Ländern hieraus doch die zugesicherten Minimalanteile nicht zufließen. Deswegen beantragt die Regierung, daß den Landesfonds für die Jahre 1917 und 1918 solche Beträge überwiesen werden, die den für das Jahr 1916 flüssig gemachten Ueberweisungen entsprechen. Das macht für die beiden Jahre zusammengekommen 140 1/2 Millionen Kronen. Andererseits ist die Regierung außerstande, eine weitere Erhöhung der Ueberweisungen in Aussicht zu nehmen. Die Steuereinnahmen der Länder haben im wesentlichen keine Einbuße erfahren. In den Einnahmen und Zuschlägen zu den direkten Steuern ist sogar eine Steigerung zu erwarten. Dagegen sind die Ausgaben des Staates infolge der Kriegslasten ganz außerordentlich gewachsen und die Steuererlöse aus Verbrauchssteuern und Monopolen haben Rückgänge erfahren, die sich noch steigern werden. Deshalb müssen die im Laufe des Krieges eingeführten staatlichen Steuern und Steuererhöhungen ausschließlich dem Staate vorbehalten werden, zumal sie noch lange nicht zur vollen Erfüllung ihres Zweckes hntreichen. Das Ueberweisungssystem hat gewisse Unvollkommenheiten, die sich im Kriege noch verschärft haben und einen weiteren Ausbau nicht als rätlich erscheinen lassen. Diese liegen in der Verschiedenheit der Belastung der den Ländern zur Ausnützung verbliebenen Steuerquellen, namentlich der Landeszuschläge. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist aber nicht danach angetan, die Möglichkeiten zu erörtern, wie die Beziehungen zwischen Staat und Landesfinanzen gestaltet werden könnten, um in der Richtung eines Lastenausgleiches zu wirken. Dies muß der Zeit der dauernden Ordnung der Verhältnisse überlassen werden. Die gleiche Erwägung spricht aber gegen einen weiteren Ausbau des bisherigen Ueberweisungssystems und für eine Regelung in der bisherigen Form auf ein Jahr. Am entsprechendsten war, wie vorgeschlagen wird, die Form einer einheitlichen Dotation aus allgemeinen Staatsmitteln, die sich aus dem Betrage der dem einzelnen Lande für das Jahr 1916 zugekommenen Realsteuer und Branntweinsteuerüberweisung und der Biersteuerjahresüberweisung zusammensetzt.